

allen Rechtschaffenen geehrt, und die ganze Welt nahm ihre Lehre auf. Welch auch das Betragen der Welt gegen die Priester sein mag, so bleiben sie immer die Nachfolger der Apostel, die Stellvertreter Jesu, von deren Munde die Christen die Lehre des Heils vernehmen und von deren Hand sie die heil. Sacramente empfangen müssen."

Bis zu welcher Classe soll der Seelsorger solche Knaben vorbereiten? Die Erfahrung hat mich zwei hierher gehörige Sachen gelehrt: Erstens nehme man Jungen (besonders auf dem Lande) erst im Alter von etwa 13 Jahren. Diese verstehen schon besser die deutsche Sprache. Sie lernen dann schneller und gründlicher die fremden Sprachen. Mit Jungen von neun und zehn Jahren hat man viel Mühe und nicht sonderlichen Erfolg. Bei Jungen von zwölf und dreizehn Jahren spart der sonst viel beschäftigte Seelsorger Zeit und Mühe. — Zweitens man bereite sie bis zur Unter- oder Obertertia vor. Das bringt man bei begabten Jungen in zwei Jahren fertig, wenn der Lehrer selbst sich einigermaßen in die Sache hineinarbeitet und sich eine gute Praxis hierin erwirbt. Dann bringe man sie in einem Convict oder Knaben-Seminar unter, die ja in den letzten Jahren einen recht erfreulichen Aufschwung genommen haben.

Ueberaus herzlich sind Colmars Schlussworte:

„Wagen Sie sich demnach, vielgeliebte Seelsorger, unter so glücklichen Umständen mit neuem und beharrlichem Muthe an dieses so heilige Werk; nehmen Sie Jünglinge auf und lehren Sie dieselben; gewiss wird Ihnen der Himmel seine Gnade dazu und den erwünschten Erfolg, sowie auch in der Ewigkeit die herrlichste Krone dafür ertheilen.“

Möchten diese, von echtem Eifer für Gottes Sache und von der edelsten Begeisterung für den priesterlichen Beruf eingegebenen Worte eines ausgezeichneten Kirchenfürsten in den Herzen recht vieler junger Priester freudigen Wiederhall finden und zu Opfern an Zeit und Mühe für eine dem Heil der Seelen so nützlichen Sache anspornen! — Freilich hört man oft: nicht alle Opfer, nicht alle Gaben sind gut angebracht; manche, die unterstützt werden, gehen später von ihrem Vorhaben ab. — Aber hängt denn der Kaufmann sein vortheilhaftes Geschäft an den Nagel, wenn er einzelne kleine Verluste erleidet? Werden edelgesinnte und für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes begeisterte Krieger feige die Waffen strecken, wenn sie im Gefechte einzelne ihrer Kameraden verwundet oder todt neben sich hinsinken sehen?

Dieburg.

Beneficiat Dr. Peter Bruder.

XII. (Ein zweifellos unehelich erzeugtes Kind gesetzlich als ehelich.) Ein gewisser Johann Waldbrunner, zuständig nach A. in Oberösterreich, heiratete im Jahre 1865 die in P. in Dalmatien geborene Judith Bianello. Im Jahre 1872 giengen sie wieder auseinander und Waldbrunner lebte in Oberösterreich

weiter, Judith aber kehrte in ihre Heimat nach P. in Dalmatien zurück und knüpfte dort nach einiger Zeit ein Verhältnis mit einem anderen Manne an, dessen Folgen zwei Kinder waren, zwei Säuglinge, nämlich Heinrich, geb. 1876 und Ernest, geb. 1878. Der taufende Priester zu P. schrieb diese Kinder in der Taufmatrik als unehelich und unter der Rubrik: Mutter: Judith Bianello, verheiratete Waldbrunner ein. Im Jahre 1884 starb die Kindesmutter und da beide Kinder nun unterstandslos waren, erging von der Stadtvertretung P. an die Gemeinde A. die Aufforderung, diese Kinder „Heinrich und Ernest Bianello“, weil nach A. zuständig, abholen zu lassen und für deren Unterkunft und Erziehung zu sorgen. Darauf hin wurde obiger Waldbrunner in die Gemeindefanzlei zu A. citiert und gab hier die Erklärung ab, er habe wohl um das unsittliche Verhältnis seiner Ehegattin und um die Geburt der Kinder schon lange gewusst, sich aber nie darum gekümmert und könne auch, da er selber sehr arm sei, sich der Kinder nicht annehmen. Die Gemeinde A. muss nun, wohl oder übel, die Kinder für sich behalten, da sie ja auf jeden Fall nach A. zuständig sind, gleichviel, ob sie als ehelich oder unehelich angesehen werden und erhob mir Einsprache gegen die Benennung „Bianello“.

Wir wollen der Gemeinde A. ihren unverhofften Zuwachs gönnen und hier nur die Frage uns beantworten, ob der betreffende Matrikenführer in P. correct gehandelt habe, als er die beiden Kinder als unehelich und unter die Rubrik: Mutter eintrug: „Judith Bianello, verheiratete Waldbrunner.“

Wir müssen diese Frage mit Nein beantworten, denn die Kinder waren, wenn auch nicht vor den Augen Gottes, so doch nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als ehelich anzusehen. Wir berufen uns auf die §§ 138 und 155 — 158 des a. b. G.

Jedes von einer Ehegattin geborene Kind ist in der Regel als ehelich zu bezeichnen, denn § 138 sagt: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bundes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Die Ausnahmen davon normieren die §§ 155 und 158. § 155 besagt: „Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind.“ In diesem Paragraph wird unter anderem bestimmt, dass, wenn ein Kind später als zehn Monate nach der Aufhebung der ehelichen

Gemeinschaft durch die gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett geboren wird, dies für unehelich gehalten wird. Unser Fall ist aber nicht mit diesem im b. G. normierten Ausnahmsfalle identisch, denn wir haben es ja mit Eheleuten zu thun, die einfach — ohne gerichtliche Scheidung — auseinander gegangen sind. Es streitet somit in unserem Falle nach § 138 und 155 für beide Kinder die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Gibt es indes gar keine Möglichkeit für Waldbrunner, die Vaterschaft zu bestreiten? — § 158 d. a. b. G. sagt: „Wenn ein Mann behauptet, dass ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muss er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Nachricht bestreiten und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, können für sich allein denselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“

Dieser Paragraph gibt dem Ehemann das Recht, gegen die Vaterschaft eines von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes (§ 138) geborenen Kindes zu protestieren, aber er muss: a) innerhalb drei Monaten nach erlangter Nachricht von der Geburt des Kindes die eheliche Geburt desselben bestreiten, d. h. vor Gericht eine förmliche Klage dagegen einreichen; b) gegen den Curator, der für das Kind zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufgestellt wird, „die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen“, d. h. er muss darthun entweder die physische Unmöglichkeit des geschlechtlichen Umganges mit seiner Ehegattin, oder doch, dass derselbe tatsächlich nicht stattgefunden habe. — In unserem Falle hat, wie wir gesehen, Waldbrunner beides unterlassen und er wusste lange Zeit um die Geburt der Kinder, aber er kümmerte sich nicht darum, gescheide, dass er dagegen protestierte; es wäre ihm sodann ein leichtes gewesen, „die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung“ nachzuweisen, da er seit der Trennung beständig in Oberösterreich, seine Gattin Judith im fernen Dalmatien gelebt hat. Er unterließ jedoch die Einsprache vor Gericht und den so leichten Gegenbeweis und muss sich nolens volens die Folgen davon selber zuschreiben.

Es sind somit nach den Bestimmungen des a. b. G. beide Kinder als ehelich zu betrachten; unter der Rubrik: Mutter hätte eingetragen werden sollen: „Judith Waldbrunner, eheliche Tochter des N. Bianello sc. Die Rubrik: Vater wäre auch auszufüllen gewesen mit: Johann Waldbrunner.“

Es sei schliesslich noch bemerkt, dass jene Matriken, in welche die fehlerhafte Eintragung geschah, korrigiert werden müssen. Diese

Correctur darf jedoch durchaus nicht der Matrikenführer eigenmächtig vornehmen; denn Änderungen in den Pfarrbüchern dürfen nur mit Genehmigung des Ordinariates geschehen; und da die Matrikenbücher auch eine wichtige Angelegenheit des Staates bilden, so wurde durch Hofdecreet vom 10. Mai 1806 angeordnet, dass in diesen Büchern nicht die geringste Änderung ohne vorhergemachte Anzeige an die Landesstelle und die darüber erhaltene Genehmigung statthaben könne.

St. Florian.

F. Prandl, reg. Chorherr.

XIII. (Sind statusmäßig angestellte Hilfspriester [Cooperatoren, Kapläne, Vicare rc.] wegen schuldbarer Versäumnis des Breviergebetes restitutionspflichtig?)

Im Pastoralfalle auf S. 608, Heft III, 1886, „Restitution wegen unbefugter Unterlassung des Breviergebetes“ wurde nachgewiesen, dass der Inhaber eines kirchlichen Beneficiums (sei es eines beneficium simplex oder duplex sive curatum, z. B. einer Pfarrpfründe) im Falle der schuldbaren Unterlassung des Breviergebetes restitutionspflichtig wird. Von einem Abonnement der Quartalschrift wurde nun ein Zweifel erhoben in Betreff jener Hilfspriester, die dependenter a parocho die Seelsorge ausüben und in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen führen als: Cooperatoren, Coadjutoren, Kapläne u. s. w. Diese Hilfspriester sind gewöhnlich statusmäßig, d. h. ihre Existenz und Besetzung ist unabhängig von Alter, Diensttauglichkeit rc. des jeweiligen Pfarrers, eben nur in dem Umfange der Seelsorge begründet und darum sind diese Stellen nie oder nur vorübergehend vacant; nur die Inhaber derselben sind ad nutum episcopi mobil, werden jedoch sofort durch Nachfolger wieder ersezt. Solche Cooperatoren, Kapläne rc. genießen im Pfarrhause volle Sustentation, öfters auch vom Pfarrer ein angemessenes Salarium, beides aus dem Pfändeneinkommen des Pfarrers (Renten, Messstipendien, Stolgefällen, Dekonominieerträgnissen rc.); hiezu tritt noch ein bestimmter Anteil von den Stolgefällen (bei Begräbnissen, Hochzeiten, Taufhonorare) und vielerorts eine Naturaliensammlung an Getreide, Flachs u. s. w. Dagegen genießen sie keine Stipendien, sondern applicieren ad intentionem parochi. — Es entstehen nun folgende Fragen: 1.) Haben Hilfspriester der beschriebenen Art im Falle der Unterlassung des Breviergebetes die aus dem Pfändeneinkommen entnommene Sustentation und das Salarium zu restituiieren oder genügt quad restitutionem die Recitation des Brevieres von Seite des Pfarrers als Pfändenbesitzers allein? 2.) Hat im Falle der Bejahung der Restitutionspflicht der Hilfspriester den ganzen Betrag der Sustentation und des Salariums oder nur einen und welchen